Beſchluß des Regierungsrathes

betreffend

die Koſten des Transportes von Straßenmaterial.

(Vom 10. Februar 1872.)

In Ausführung des § 4 und unter Berückſichtigung des § 9 des Geſetzes betreffend das Straßenweſen haben die Gemeinden den Transport der Baumaterialien bis auf eine Entfernung von drei Stunden auf ihre Koſten zu übernehmen. Beträgt die Transportweite mehr als drei Stunden und koſtet der Transport in Folge der größern Entfernung mehr als 30 Rp. per Zentner, ſo übernimmt der Staat die Mehrkoſten unter Vorausſetzung normaler Anſätze und inſofern die Geſammttransportkoſten für die betreffende Baute den Werth von 200 Fr. überſteigen.

Beſchluß des Regierungsrathes

betreffend

das Verfahren in Bezug auf die Straßen II. Klaſſe.

(Vom 20. April 1872.)

I. Die Gemeindräthe, welche ſich für die techniſchen Vorarbeiten an einer Straße, von welcher ſie glauben, daß ſie in die II. Klaſſe gehöre, verwenden wollen, haben ihr Geſuch an den Bezirksrath zu richten. Dieſer wird dasſelbe mit ſeinem Gutachten an die Direktion der öffentlichen Arbeiten einſenden und ſich dabei ſowohl über die Natur und Bedeutung des Projektes als hauptſächlich auch darüber ausſprechen, ob auf die Ausführung desſelben mit einiger Wahrſcheinlichkeit zu rechnen ſei.